

MERKBLATT

zum Antrag auf Erteilung einer Giftbezugsbewilligung

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- ◆ Grundsätzlich ist der Antrag von der natürlichen Person einzubringen, auf welche die Giftbezugsbewilligung lauten soll. Eine Antragstellung einer Person im Auftrag eines Betriebes ist jedoch möglich.
- ◆ Sofern die Bewilligung zur Verwendung des Giftes in einem gewerblichen Betrieb beantragt wird, muss der schriftliche Antrag jedenfalls auch die Unterschrift des Betriebsinhabers, oder eines sonst für den Betrieb an Ort und Stelle Verantwortlichen enthalten.
- ◆ Es ist jedenfalls anzukreuzen, ob ein Giftbezugschein oder eine Giftbezugslizenz beantragt wird.
- ◆ Es ist nach Möglichkeit die voraussichtliche Jahresbedarfsmenge jedes einzelnen Giftes anzugeben.
- ◆ Generelle Giftbezugsbewilligungen, die zum Bezug aller sehr giftigen und giftigen Stoffe berechtigen, können nur in ausführlich begründeten Fällen (z.B. Nachweis einer ausgiebigen Forschungstätigkeit) erteilt werden.
- ◆ **Die beizubringenden Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.**

Voraussetzungen für die Erteilung einer Giftbezugsbewilligung:

- ◆ Vollendung des 19. Lebensjahres (Geburtsurkunde)
- ◆ Eigenberechtigung
- ◆ Sachkunde und Verlässlichkeit (Nachweis der notwendigen Sachkenntnisse, **Erste-Hilfe-Kurs nicht älter als 5 Jahre**, Strafregisterauszug, etc.)

Kosten:

Antrag und Ausfertigung je € 14,30 Gebühr; pro Beilage € 3,90 – max. € 21,80; weiters ist für eine Giftbezugslizenz € 35,90 Verwaltungsabgabe, für den Giftbezugschein € 3,50 zu entrichten.

Die Verwaltungsabgabe ist nicht nach der Zahl der beantragten Gifte, sondern ist pro Bewilligung zu bezahlen.

Besondere Hinweise:

Die Giftbezugsbewilligung ist gegen Missbrauch und unbefugten Zugriff zu schützen, durch sieben Jahre nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren und auf behördliche Aufforderung vorzulegen.

Im Falle des Ausscheidens des Bewilligungsinhabers aus dem Betrieb, in dem das Gift verwendet wird, erlischt die Bewilligung.

Bezug von Giften:

Beim Bezug von Giften hat der Antragsteller:

- ◆ die Giftbezugsbewilligung vorzulegen,
- ◆ seine Identität nachzuweisen
- ◆ und den Empfang schriftlich zu bestätigen.

Hat der Erwerbsberechtigte eine andere Person zum Empfang des Giftes ermächtigt, so hat diese die Übernahme des Giftes für den Erwerbsberechtigten zu bestätigen.